



Konzeption
Insoweit erfahrene Fachkräfte (IEF)
im Ortenaukreis

Landratsamt Ortenaukreis
Jugendamt

Inhalt

Seite

Einleitung.....	3
1 Rechtliche Grundlagen für IEF-Beratung.....	3
2 Anspruchsberechtigte und Verpflichtete.....	4
3 Organisationsstrukturen Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortenaukreis.....	4
4 Fall-Eingangsmanagement der IEF-Beratungsstellen.....	5
5 Gegenstand und Ziele der IEF-Beratung.....	5
6 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	6
7 Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	7
8 Anerkennung zur Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft im Ortenaukreis.....	8
9 Voraussetzungen zu trägerinterner IEF –Nutzung (freie Träger allgemein)	9
10 IEF- Grundqualifikation	10
11 Kontinuierliche Fortbildung für IEFs der Beratungsstellen (Gruppe).....	11
12 IEF –Facharbeitskreis.....	11
13 Statistik und Evaluation.....	11
14 IEF-Beratung für Landratsamts- Dienste.....	11
Anlage 1	
Übersicht der Anspruchsberechtigten und Verpflichteten zum Einbezug einer IEF.....	12

Einleitung

Für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist es von grundlegender Bedeutung, dass sie gesund aufwachsen und ihr Recht auf Schutz vor Gewalt gewahrt ist. Für das Jugendamt Ortenaukreis ist es das erklärte Ziel, Eltern, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, für den Schutz von jungen Menschen als gesellschaftliche Aufgabe im Landkreis zu sensibilisieren und als Fachbehörde in der Gesamtverantwortung den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ortenaukreis bestmöglich sicherzustellen.

Mit der vorliegenden Konzeption wird dargelegt, welche Personen und Berufsgruppen einen Anspruch auf eine IEF-Beratung haben, welche Qualitätskriterien für die IEF-Beratung gelten und wie das Jugendamt Ortenaukreis den Einbezug von insoweit erfahrenen Fachkräften (IEF) im Schutzauftrag freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Vereinbarungen sicherstellt.

1 Rechtliche Grundlagen für IEF-Beratung

Der Schutzauftrag des Jugendamtes und der eigenständige Schutzauftrag von freien Trägern bezieht sich auf Gefährdungen junger Menschen im Alter von 0 - 18 Jahren. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem Grundrecht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor jeglicher Form von Vernachlässigung und Gewalt, der Elternverantwortung, der staatlichen Gemeinschaftsverantwortung und dem Wächteramt des Jugendamtes.

Das Kindeswohl kann aus vielfältigen Gründen gefährdet sein. Die IEF-Beratung setzt zentral an der Gefährdungseinschätzung und an geeigneten Schutzmaßnahmen an. Im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII sowie dem Handeln von Berufsgeheimnisträgern gemäß § 4 KKG im Kinderschutz bleibt die Elternverantwortung bedeutsam.

Seit 2005 ist die Rolle und Funktion von insoweit erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe fest im Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verankert. Dies gilt als ein wichtiges Qualitätsmerkmal im Kinderschutz. Durch weitere gesetzliche Entwicklungen – wie das Bundeskinderschutzgesetz ab 2012, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ab 2021 sowie die Einbeziehung in weitere Gesetzesbücher wie das SGB V und IX und in Einzelgesetze (z. B. ab 2024 im KCanG) – hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.¹

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, dass Kontaktpersonen niederschwellig fachliche Beratung und Expertise in konkreten Kinderschutzfällen erhalten. So können sie frühzeitig und gezielt ihren bereits bestehenden Kontakt zur Familie nutzen, um mögliche Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.

¹ Anlage 1: Übersicht über Berufsgruppen und jeweilige Rechtsgrundlage.

Das Jugendamt Ortenaukreis schließt im Landkreis schriftliche Vereinbarungen

- mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Einzelpersonen wie Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII
- sowie mit Institutionen außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems nach § 3 KKG, um Verfahren im Kinderschutz im Ortenaukreis flächendeckend aufeinander abzustimmen.

2 Anspruchsberechtigte und Verpflichtete

Aus den o.g. rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass alle Personen gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf eine IEF –Beratung haben, sofern sie beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen und Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Zahlreiche Personengruppen haben nicht nur einen Anspruch auf IEF-Beratung, sondern sind im Kinderschutzfall verpflichtet, eine IEF hinzuzuziehen.

Eine 'insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz nach § 8 a Abs. 4 und 5 SGB VIII wird vom freien bzw. kommunalen Träger verbindlich bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen, wenn 'gewichtige Anhaltspunkte' bekannt werden (vgl. Schutzvereinbarung zwischen Jugendamt und freien Trägern).

Die IEF- Beratung an den beauftragten IEF-Beratungsstellen ist für alle Adressaten kostenfrei.

Zusatzangebot

Im Ortenaukreis gilt die Besonderheit, dass regionale Vereine im Freizeitsektor eine anonymisierte Fallberatung im Kinderschutz in Anspruch nehmen können, ohne dass der Kontakt zum jungen Menschen „beruflich“ sein müsste. Die anonymisierte Beratung im Kinderschutz kann sich auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls z.B. im familiären Kontext beziehen. Zudem kann diese Beratung stattfinden, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende im Freizeit-Vereins bestehen.

3 Organisationsstrukturen Insoweit erfahrene Fachkräfte im Ortenaukreis

Das Jugendamt Ortenaukreis hat mehrere Beratungseinrichtungen im Landkreis offiziell mit der IEF-Beratung für alle Anspruchsberechtigten beauftragt. Die Kontaktdaten der IEF-Beratungsstellen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis www.ortenaukreis.de unter der Rubrik „Kinderschutzbeauftragte“ veröffentlicht.

Befindet sich ein Träger dieser Beratungsstellen selbst im Schutzauftrag, zieht er beratend eine insoweit erfahrene Fachkraft einer der anderen IEF-Beratungsstellen hinzu. Eine träger- bzw. einrichtungsinterne IEF-Beratung ist damit ausgeschlossen.

4 Fall-Eingangsmanagement der IEF-Beratungsstellen

Ratsuchende Personen wenden sich für IEF-Beratung direkt telefonisch an eine der vom Jugendamt benannten IEF-Beratungsstellen. Die beauftragten IEF-Beratungsstellen stellen durch interne Ablaufregelungen sicher, dass auf jede IEF-Beratungsanfrage spätestens am darauffolgenden Arbeitstag durch Terminabsprache bzw. umgehende Beratung reagiert wird. Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt werden Anfragende an die Fachberatungsstellen Aufschrei Ortenau e.V. und Childhood-Haus Ortenau verwiesen. Die Ratsuchenden werden maximal einmal weitervermittelt. Die insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über zeitliche Ressourcen, die eine Gefährdungseinschätzung in einem der Gefährdung angemessenen Zeitraum ermöglicht.

Die IEF-Beratung findet in einem dem Fall und Beratungsprozess angemessenen Setting statt. Mögliche Beratungssettings sind: Telefonisch, persönlich in der IEF-Beratungsstelle, als Online-Beratung bzw. Telefonkonferenz sowie persönlich in der anfragenden Einrichtung.

Die IEF-Beratung zu einem Kind oder Jugendlichen findet bei Bedarf auch mehrmals statt.

Die IEF-Beratung erfolgt mit vorab anonymisierten bzw. pseudonymisierten Sozialdaten der betreffenden Familie. Dadurch sind Anonymität und Datenschutz der Familie gewahrt. Die IEF darf keinen Kontakt zur Familie haben. Sollte eine IEF in den Fall involviert sein, erfolgt nach interner Klärung eine Fallabgabe an eine neutrale IEF-Beratungsperson.

Die (Fach-)Beratungsstellen haben ein breites Aufgabenportfolio; die IEF-Beratung ist davon klar abzugrenzen, da sie sich spezifisch auf den Schutzauftrag und die gezielte Unterstützung einzelner gefährdeter Kinder konzentriert. Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen Fallberatung, institutioneller Beratung und IEF-Beratung.

Beispiel: Kommt es in einer Kita zu Übergriffen unter Kindern, meldet die Kita den Vorfall dem Landesjugendamt (KVJS) ². Bestehen darüber hinaus bei einem dieser Kinder gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie, nimmt die Kita ihren Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahr und bezieht eine IEF-Beratungsstelle ein.

Bei der IEF-Beratung kann u.U. auch das Schutz- und Präventionskonzept Thema werden (institutionelle Beratung). Überschneidungen sind mit den Ratsuchenden transparent zu klären.

5 Gegenstand und Ziele der IEF-Beratung

Eine IEF berät im Zusammenwirken mit der ratsuchenden Person zu einer möglichen Gefährdungslage für ein bestimmtes Kind oder eine/n bestimmten Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung (siehe rechtliche Grundlagen). Ziel ist es, im Mehraugengespräch die fachliche Expertise der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz für den jeweiligen Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Die ratsuchende Person soll durch die IEF-Beratung bestmöglich unterstützt werden, um anschließend durch eigene weitere Schritte in der

² Beratungsanspruch und Meldepflicht gemäß §§ 8b Abs. 2, 45, 47 SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt (KVJS).

bestehenden Hilfebeziehung eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung für den betreffenden jungen Menschen abzuwenden. Die IEF-Beratung erfolgt neutral und ist ausschließlich der fachlichen Beratung im Kinderschutz verpflichtet. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist für den strukturierten, fachlich qualitativen Beratungsprozess zuständig. Die Fall-Verantwortung und Dokumentationspflicht bleibt beim freien Träger bzw. der anfragenden Person.

6 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Zu den Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz im Beratungsprozess mit der ratsuchenden Person gehören v.a.:

- Das Beratungssetting gestalten, den Beratungsprozess moderieren, strukturieren und begleiten;
- Zielsetzung und Gegenstand der Beratung sowie Aufträge und Rollen der Beteiligten transparent machen, hier: IEF, ratsuchende Person, Träger, Leitung u. a.;
- gemeinsame Auftragsklärung herbeiführen;
- Durch Fachexpertise im Beratungsprozess verlässlich informieren und Handlungsstrategien erarbeiten;

Themen dabei sind:

- Kontexte von Kindeswohlgefährdung (Formen, Ursachen und Dynamiken); besondere Anforderungen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt;
 - Erkennen und Einschätzen von Kindeswohlgefährdung (gewichtige Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren);
 - Anlass und Zielsetzung von § 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und 4 KKG, Verfahrensanforderungen und Standards der verschiedenen Akteure; Falldokumentation durch Ratsuchende.
 - Differenzieren von Aufträgen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages, Besonderheiten im Verfahren als Berufsheimnisträger/in bzw. als Kontaktperson zu einer Familie/ einem jungen Menschen;
 - Passgenaue Hilfeangebote herausfiltern mit der Frage, was ist beim Kind bzw. Jugendlichen damit sichergestellt; Schutzvereinbarung zwischen Träger und Erziehungsberechtigten; Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger sowie weiterer Handlungsfelder wie z.B. Jugendamt, Gesundheitswesen, Schulen, Polizei, Familiengericht etc., ggf. Mitteilung an das Jugendamt, KSD („Meldung“).
 - Durch die Beratung der Fachkraft werden mögliche Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt, KSD verringert und damit eine Kontaktaufnahme zum KSD erleichtert.
- Den Beratungsprozess der Gefährdungseinschätzung strukturieren; die vorliegenden Anhaltspunkte auf eine (mögliche) Kindewohlgefährdung sammeln und im Zusammenwirken mit den Ratsuchenden gewichten. Auf mögliche „blinde Flecken“, fehlende Informationen und alternative Deutungen bei der Einschätzung aufmerksam machen.

- Werden zusätzliche Fachinformationen benötigt (z.B. aus Suchthilfe, Eingliederungshilfe, Migrationshilfe u. a.), trägt die IEF beratend dazu bei, dass diese Infos einbezogen werden.
- Weitere Beratungsthemen sind die Beteiligung von Erziehungsberechtigten und von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung; Konflikthafte Elterngespräche führen und Umgang mit Abwehr und Widerständen.
Die IEF gibt dazu der ratsuchenden Person fachliche und methodische Hilfestellungen.
- Bei Hinweisen im Einzelfall darauf, dass die anfragende Person bzw. Institution wider besseren Wissens nicht bereit oder in der Lage ist, den eigenen Auftrag zum Schutz des betreuten Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen (= drohendes Systemversagen) handelt die IEF wie folgt: Ausdrücklich auf Pflichten des Trägers bzw. der ratsuchenden Person im Kinderschutzhandeln hinweisen und dokumentieren. Im Sonderfall kann es erforderlich sein, dass die Leitung/Träger der IEF-Beratungsstelle die jeweils nächsten Hierarchie-Ebenen beim anfragenden Träger einbezieht und/oder weitere Stellen informiert (örtliches Jugendamt; KVJS).
- Dokumentation, Evaluation, Qualitätsentwicklung: Die IEF dokumentiert die eigene Beratungstätigkeit und evaluiert die eigenen Beratungsprozesse in angemessener Weise. Eine Auflistung der zu dokumentierenden Inhalte liegt den IEF-Beratungsstellen vor.

7 Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Um im Ortenaukreis in offizieller Funktion als insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden zu können, sollte die Person der IEF nach Möglichkeit folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII: Einschlägige pädagogische oder psychologische Ausbildung (in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Psychologie); Kinder- und Jugendärztin, Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in oder Ausbildung zur/m Erzieher/in, Jugend- und Heimerzieher/in oder vergleichbare Qualifikation.
- Berufserfahrung: Empfohlen wird eine mehrjährige fachbezogene Berufserfahrung mit ausreichend eigener Erfahrung im Bereich der Kinderschutzarbeit.
- Zur persönlichen Eignung sind folgende Kriterien von Vorteil: Klarheit in Rolle und Auftrag, kommunikative Kompetenz, kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung, Urteilsfähigkeit und Bereitschaft zu Selbstreflexion, emotionale Belastbarkeit, professionelle Distanz, angemessener Umgang mit Rollenkonflikten bei Doppelfunktionen. Notwendig ist die Erfüllung der Anforderungen nach § 72a SGB VIII.
- Erforderlich ist eine Grundqualifikation durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer mehrtägigen IEF-Weiterbildung bei einem fachlich anerkannten Fort- und Weiterbildungsanbieter (siehe auch Punkt 10 IEF-Grundqualifikation).
- Bereitschaft zu regelmäßiger Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit ist notwendig, eine Beteiligung an Netzwerken, Fortbildung, Qualitätszirkeln von Vorteil.
- Methodenkompetenz in der Fachberatung von Einzelpersonen oder Gruppen ist empfohlen.

- Kenntnisse idealerweise zu: Familiensystemen und Dynamiken konflikthafter Beziehungen; Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen; Symptome von Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen; spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen; Bindungsverhalten und –bedürfnisse von Kindern; Risikobehaftete Lebenslagen von Familien; Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien;
- Wissen im Kinderschutz: Wünschenswert ist eine einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen und Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.
- Institutionswissen: Hilfreich sind Kenntnisse zum Spektrum möglicher Hilfen; Wissen über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der zu beratenden Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe.
- Rückkehrer/innen (z.B. nach Elternzeit) werden beim Wiedereinstieg in die praktische Tätigkeit als IEF durch ihre Leitung und IEF-Kolleg/innen unterstützt. Ansprechperson beim Jugendamt ist die Kinderschutzbeauftragte.

8 Anerkennung zur Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft im Ortenaukreis

Die Anerkennung und offizielle Tätigkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften im Ortenaukreis erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Konzeption und entsprechend der schriftlichen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SG VIII stets über das Jugendamt. Ansprechperson ist die Beauftragte für Kinderschutz.

Bei der IEF-Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII handelt es sich um hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes. Eine „Selbsternennung“ und Tätigkeit von Trägern und Personen als IEF ist unzulässig. Ebenso wenig dürfen Anbieter von IEF- Fort- und Weiterbildungen oder Zertifikatskursen die dort geschulten Personen in die Funktion einer IEF berufen.

Die Fach- und Dienstaufsicht einschließlich der Erfüllung der Anforderungen nach § 72a SGB VIII für die eingesetzte IEF wird durch die Träger der IEF-Beratungsstellen sichergestellt.

Die Anerkennung als IEF durch das Jugendamt erfolgt, indem der Träger (1) Nachweise der Qualifikation und den beruflichen Erfahrungen beim Jugendamt, Kinderschutzbeauftragte einreicht *sowie* (2) nach Prüfung und Bestätigung durch das Jugendamt Ortenaukreis, Beauftragte für Kinderschutz. Das Jugendamt Ortenaukreis führt ein Verzeichnis der anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte im Ortenaukreis. Mit der Anerkennung ist die Aufnahme in das Verzeichnis verbunden.

Endet die Beschäftigung beim beauftragten Träger, erlischt automatisch die IEF-Anerkennung. Der beauftragte Träger informiert das Jugendamt Ortenaukreis, Beauftragte für Kinderschutz, wenn ihm Gründe für eine notwendige Beendigung einer Anerkennung bekannt werden.

Gründe können sein, dass die IEF ihre Tätigkeit für 6 Monate und mehr unterbricht (z.B. bei Elternzeit, Sabbat/Auszeit, längere Erkrankung) oder weniger als 10 IEF- Fachberatungen innerhalb von 2 Jahren durchführt oder bei fehlender Teilnahme an Fortbildung und Intervision/ Supervision im Kalenderjahr.

Die Anerkennung und Beendigung der Anerkennung erfolgt als schriftliche Mitteilung durch das Jugendamt Ortenaukreis Beauftragte für Kinderschutz an den beauftragten Träger. Der Name der insoweit erfahrenen Fachkraft wird dann aus dem Verzeichnis genommen. Bei Bedarf kann eine neue Anerkennung angeregt und geprüft werden.

9 Voraussetzungen zu trägerinterner IEF- Nutzung (freie Träger allgemein)

Das Jugendamt empfiehlt die zur Verfügung stehenden IEF-Beratungsstellen im Landkreis zu nutzen. Der benötigte „Blick von außen“ ist beim Einsatz einer trägerinternen Anbindung einer IEF deutlich schwieriger herzustellen.

Im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freier oder kommunaler Träger (z.B. Wohlfahrtsverband, größere Städte) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Jugendamt Ortenaukreis nach § 8a Abs. 4 SGB VIII für seine Einrichtungen und Dienste eine trägereigene Fachkraft als ‘insoweit erfahrene Fachkraft’ einsetzen. Die Voraussetzungen für den Einsatz einer trägereigenen IEF sind in den 8a-Kinderschutzvereinbarungen bei den Qualifikationskriterien verbindlich vereinbart. Das Anerkennungsverfahren für diese IEF-Tätigkeit erfolgt beim Jugendamt Ortenaukreis (siehe Punkt 8 der Konzeption). Der freie Träger ist für die Qualifizierung und Finanzierung der IEFs, für die Fach- und Dienstaufsicht sowie die internen Abläufe eigenverantwortlich zuständig. Eine IEF des Trägers steht ausschließlich für die mit dem Jugendamt vereinbarten trägereigenen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung, außer dies ist zwischen Jugendamt und Träger anders vereinbart³.

Voraussetzungen für eine trägerinterne IEF sind:

- Der Träger hat vorab beim Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz den Bedarf mitgeteilt und eine entsprechende schriftliche Absprache über eine § 8 a SGB VIII- Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt Ortenaukreis ist getroffen.
- Die/der Mitarbeitende des Trägers hat die notwendige fachliche Qualifikation und Expertise für eine IEF-Tätigkeit (s. Punkt 7 sowie § 8a -Vereinbarung), Qualifikations-Nachweise liegen dem Jugendamt vor und das Anerkennungsverfahren ist befürwortend abgeschlossen.

³ Träger der teil- und vollstationären Einrichtungen im Ortenaukreis als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft AG § 78 SGB VIII halten qualifizierte IEFs für eine trägerübergreifende Beratung im Schutzauftrag bereit. Die IEF-Beratung ist ausschließlich in diesem Verbund zulässig. Trägerinterne IEF-Beratung ist ausgeschlossen, außer dies ist schriftlich mit dem Jugendamt Ortenaukreis vereinbart. Aufgrund der hohen Vulnerabilität der betreuten jungen Menschen sind im pädagogischen Alltag häufiger Risikolagen und Gefährdungen (auch Selbstgefährdung, Gefährdung in der Peergruppe u.a.) einzuschätzen und Absprachen in der Zusammenarbeit mit dem KSD erforderlich. Die IEF-Tätigkeit im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG ist dabei stets differenziert und kontextbezogen zu betrachten.

- Die IEF-Beratung erfolgt immer mit pseudonymisierten Angaben. Anonymität und Datenschutz der betroffenen Familien sind während des gesamten Beratungsprozesses gewahrt. Die trägereigene IEF kennt die betreffenden Familien und den jungen Menschen, zu denen trägerintern beraten wird, nicht. Die IEF ist nicht in den Fall involviert.
- IEF-Beratung erfolgt neutral und ausschließlich dem Kinderschutz verpflichtet.
- Die/der Mitarbeitende in der Funktion als IEF ist keine Vorgesetzte oder Leitungskraft des Trägers.
- Die/der Mitarbeitende in der Funktion als IEF ist trägerintern weisungsungebunden und nicht berichtspflichtig, die Fallverantwortung und Dokumentationspflicht bleibt bei der anfragenden Person.
- Für eine trägerinterne IEF ist deren IEF-Tätigkeit organisatorisch klar von anderen eigenen Aufgaben mit Fallverantwortung inklusive Schutzauftrag getrennt.
- Das Landratsamt behält sich vor, bei gewichtigen Anhaltspunkten die Vereinbarung zur trägereigenen IEF mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Der Träger ist dann aufgefordert, ausschließlich die benannten IEF-Beratungsstellen im Landkreis zu nutzen.

10 IEF-Grundqualifikation

Zur Grundqualifikation von einzelnen Mitarbeitenden der IEF-Beratungsstellen, die im Ortsaukreis als IEF tätig sein sollen, übernimmt das Jugendamt nach vorheriger Absprache die Kosten einer mehrtägigen IEF-Weiterbildung. Pro Träger werden die Kosten für die Grundqualifikation von maximal vier tätigen IEF übernommen. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung anhand von bis zu vier Vollzeitäquivalenten. Die benötigte Grundqualifikation und Kostenübernahme ist im Voraus bei der Kinderschutzbeauftragten zu beantragen.

Für die Kostenübernahme und die Tätigkeit als IEF gelten folgende Voraussetzungen:

- Eingang eines schriftlichen Antrags des Trägers auf Kostenübernahme rechtzeitig vor Anmeldung bzw. Beginn einer Weiterbildung.
- Der Antrag enthält eine kurze Begründung der personellen Notwendigkeit für die neu als IEF tätige Mitarbeitende. Die Weiterbildung darf erst nach Ende der Probezeit starten.
- Der Träger macht Angaben zur benannten Mitarbeiter/in (Name, berufliche Erfahrungen, Stellenumfang für die IEF-Beratung, beendete Probezeit) i. S. der Qualifikationskriterien für IEFs.
- Bei Kostenzusagen werden die Fortbildungskosten ohne Nebenkosten (wie Fahrtkosten, Übernachtung u. ä.) an einem qualifizierten Fortbildungs- und Weiterbildungsinstitut übernommen. Die IEF-Grundlagen-Weiterbildung umfasst in der Regel 6 - 8 Tage.
- Nach Erhalt der Kostenzusage meldet der Träger seine/n Mitarbeitende bei der Weiterbildung an und tritt in Kosten-Vorlage. Nach erfolgreicher Beendigung der Weiterbildung reicht der Träger die Rechnung und den Weiterbildungs-Nachweis (Zertifikat) bei der Kinderschutzbeauftragten ein. Anschließend erfolgt die Kostenbegleichung.

- Die Beauftragte für Kinderschutz nimmt die neu geschulte Mitarbeitende namentlich in die Liste der IEFs und den Verteiler auf und bescheinigt die Anerkennung als IEF im Ortenaukreis im Rahmen von deren Tätigkeit bei der IEF-Beratungsstelle.

11 Kontinuierliche Fortbildung für IEFs der Beratungsstellen (Gruppe)

Das Jugendamt bietet den IEF-Beratungsstellen jährlich eine halb- oder ganztägige Fortbildung zu einem Thema rund um die IEF-Tätigkeit einschließlich institutionelle Beratung für Freizeit-Vereine an. Näheres wird im Facharbeitskreis besprochen. Das Fortbildungsangebot kann eine vom Jugendamt selbst organisierte Fortbildung sein (z.B. bei Neuerungen wie dem KJSG, Auffrischung von IEF-Schulungsinhalten) oder das Angebot eines anderen Anbieters umfassen (z.B. Fachtag o. ä). Die Träger der IEF-Beratungsstellen ermöglichen ihren IEFs die Teilnahme.

12 IEF -Facharbeitskreis

Die Leitungskräfte und insoweit erfahrenen Fachkräfte der IEF-Beratungsstellen kommen beim zwei Mal jährlich stattfindenden IEF-Facharbeitskreis zusammen zu dem das Jugendamt einlädt. Der Facharbeitskreis dient dem fachlichen Austausch und der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der IEF-Beratung im Ortenaukreis.

13 Statistik und Evaluation

Die IEF-Beratungsstellen erfassen ihre IEF- Beratungen pro Jahr in einem Statistikbogen und geben diesen jeweils im Folgejahr bis Ende Februar an das Jugendamt weiter. Die IEF-Gesamtkonzeption wird stetig weiterentwickelt.

- Zur Bearbeitungszeit eines IEF-Falles gehört die „face-to-face“ - Beratungszeit pro Fall plus für Overhead-Aufgaben pauschal 15 Minuten pro Fall (d.h. Dokumentation, kollegiale Fallbesprechung z.B. im Team oder Supervision, u.a.).
- Ein Beratungsfall zählt auch bei mehreren Beratungsterminen als 1 Fall. Kommt drei Monate nach dem letzten Beratungs-Kontakt eine neue Anfrage, kann ein neuer Fall eröffnet und gezählt werden.

14 IEF-Beratung für Landratsamts- Dienste

Das Jugendamt Ortenaukreis trifft Absprachen mit internen Diensten, anderen Ämtern und Sachgebieten zum Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft, wie z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Berufsgruppe der gesetzlichen Betreuer und der Eingliederungshilfe für psychisch – kranke Erwachsene, Amtsvormünder und Beistände, Migrationsamt, Gesundheitsamt, u.a. Diese werden ebenfalls bei den anerkannten IEF-Beratungsstellen bearbeitet und es gilt der allgemeine Ablauf einer IEF-Beratung (analog Punkt 4 und 5).

Anlage 1

Übersicht der Anspruchsberechtigten und Verpflichteten zum Einbezug einer IEF

Adressaten für IEF-Beratung	Rechtliche Grundlage	Jugendamt Ortenaukreis schließt Vereinbarungen	Grad der gesetzlichen Verpflichtung, eine IEF einzubeziehen
Träger ⁴ und Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe z.B. Kitas, Schulsozialarbeit, teil- und vollstationäre Einrichtungen; zudem sämtliche weitere Anbieter mit Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag	ja	müssen
Kindertagespflegepersonen	§ 8a Abs. 5 SGB VIII Schutzauftrag	ja	müssen
Alle Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen	§ 8b Abs. 1 SGB VIII	nicht erforderlich	können - außer sie gehören zugleich einer anderen Adressatengruppen an, dann sollen und müssen
Geheimnisträger: Ärzt/innen, Psycholog/innen, Berater/innen der Suchthilfe, Schwangerenberatung u.a.	§ 4 Abs. 2 KKG	nicht erforderlich	sollen und müssen
Vertragsärzt/innen	nach § 73c SGB V	Kooperationsvereinbarung besteht bereits auf Landesebene für Baden-Württemberg	sollen und müssen
Träger und Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungs- und Behindertenhilfe	§ 38 SGB IX i. V. mit Leistungsvereinbarungen	nein, da andere Zuständigkeit	sollen und müssen
Polizei- und Ordnungsbehörden	KCanG; § 4 Abs. 2 KKG	nicht erforderlich	können
Mitarbeitende von Zollbehörden	§ 4 Abs. 5 KKG	nicht erforderlich	können
Schulleitungen und Lehrkräfte der Schulen	§ 3 KKG Vereinbarung in V. mit § 4 KKG und § 85 SchG BaWü	ja	sollen und müssen
Mitarbeitende des Ortenau Jobcenter; Projekte mit Kooperationspartnern	§ 3 KKG Vereinbarung	ja	sollen und müssen
Träger und Fachkräfte der Suchthilfe	§ 3 KKG Vereinbarung i.V. mit § 8a SGB VIII	ja	sollen und müssen
Träger und Fachkräfte der Frauenhilfe	§ 3 KKG Vereinbarung	ja	sollen und müssen
Träger und Fachkräfte der Frühförderung	§ 3 KKG Vereinbarung i.V. mit § 8a SGB VIII	ja	sollen und müssen
Ehrenamtlich Verantwortliche in Vereinen (z.B. Vorstand, Gruppenleitung) im Freizeitbereich (Sport-, Musikverein; Kultur, Brauchtum, usw.), ohne „beruflich“ im Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen zu sein. ⁵ NEU: Betrifft mögliche Gefährdungen durch Eltern [im Sinn von Schutzauftrag] und beim Träger selbst [institutioneller Kinderschutz]	Entscheidung des Jugendamtes Ortenaukreis für dieses weitere Beratungsangebot	Jugendamt bietet Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGBVIII an.	können , mit Kinderschutzvereinbarung sollen und müssen

⁴ Träger können kommunal, gewerblich, (frei-)kirchlich, privat, mit und ohne *Anerkennung als* freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII) durch den Landkreis oder auf Landes- bzw. Bundesebene sein. Kinder- und Jugendgruppen (KJGs) sind i. d. Regel ihrer Kirchengemeinde zugeordnet.

⁵ *Anerkannte* Träger sind über Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zum Kinderschutzhandeln verpflichtet.